

Titel:

Insolvenzverwalter, Schadensersatz, Insolvenzverfahren, Kaufvertrag, Kaufpreis, Erblasser, Nachlass, Insolvenzmasse, Zugewinnausgleich, Anfechtung, Erstattung, Anspruch, Unterlassung, Zahlung, Kosten des Rechtsstreits, eigene Zwecke, Partei kraft Amtes

Schlagworte:

Insolvenzverwalter, Schadensersatz, Insolvenzverfahren, Kaufvertrag, Kaufpreis, Erblasser, Nachlass, Insolvenzmasse, Zugewinnausgleich, Anfechtung, Erstattung, Anspruch, Unterlassung, Zahlung, Kosten des Rechtsstreits, eigene Zwecke, Partei kraft Amtes

Rechtsmittelinstanzen:

OLG Bamberg, Endurteil vom 17.05.2023 – 3 U 250/22

BGH, Urteil vom 19.12.2024 – IX ZR 120/23

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Auf Grund eigenhändigen gemeinschaftlichen Testaments vom 11.08.2014 ist die Freundin des Klägers, Frau ..., Alleinerbin nach ihrem Vater ..., der am ... verstarb (im folgenden Erbin genannt). Aus der Ehe des Erblassers mit Frau ... ging neben der Klägerin noch der Sohn ... hervor.

2

Mit notariellem Kaufvertrag vom 21.02.2019 vor dem Notar ... in ..., URNr. H ..., veräußerte die Erbin die zum Nachlass gehörenden Anwesen, insbesondere die Anwesen ..., Gebäude- und Freifläche, Flurnummer ..., und ..., Gebäude- und Freifläche, Flurnummer .../1, zum Kaufpreis von 580.000,00 Euro an den Käufer ... Unter Ziffer III. 3. a) wurde vereinbart, dass vom Kaufpreis ein Teilbetrag von 90.000,00 Euro an den Bruder der Erbin, ..., ausbezahlt wird. Der danach verbleibende Restbetrag wurde gem. Ziffer III. 3. b) auf ein Konto der Rechtsanwälte ... & Kollegen ausbezahlt. Hinsichtlich der weiteren Details des Kaufvertrages wird auf den Abdruck der notariellen Urkunde (Bl. 36 ff d. A.) verwiesen.

3

Die Mutter der Erbin, welche im Verfahren 419 XVII 759/15 des Amtsgerichts -Nachlassgericht- ... unter Betreuung steht – Betreuer ist RA ... – beehrte von der Erbin im Wege einer Stufenklage die Auszahlung ihres Pflichtteils. Das Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Landgericht ... lautet 61 O .../20. In diesem Verfahren hat die Erbin und dortige Beklagte beantragt, die Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass vorzubehalten (Bl. 117 der Beiakten 61 O .../20).

4

Mit Beschluss des Amtsgerichts -Insolvenzgericht- ... vom 23.04.2021 wurde auf Antrag der Erbin vom 16.11.2020 hin im Verfahren 654 IN .../20 das Insolvenzverfahren über den Nachlass des Erblassers eröffnet und RA ... als Insolvenzverwalter eingesetzt (Bl. 7 d. A.).

5

Mit Beschluss vom 18.05.2021 wurde im Verfahren 61 O .../20 festgestellt, dass das Verfahren durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlass nach ..., verstorben am 28.07.2016, durch Beschluss des Amtsgerichts -Insolvenzgericht- ... vom 23.04.2021 im Verfahren 654 IN .../20 gem. § 240 ZPO unterbrochen wurde. Gegen diesen Beschluss wurde sofortige Beschwerde eingelegt. Die Akten befinden sich seit Ende Juli 2021 beim OLG ... zur Beschwerdeentscheidung.

6

Außerdem begehrt die Mutter der Erbin im Wege der Stufenklage gegenüber der Erbin vor dem AG - FamG- ... die Zahlung von Zugewinnausgleich. Das Aktenzeichen des AG -FamG- ... lautet 4 F .../20. Dort wurde die hiesige Erbin durch rechtskräftigen Beschluss zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Leistungsstufe wurde bislang durch die Mutter der Erbin nicht aufgerufen.

7

Mit Schreiben vom 29.04.2023 (Bl. 13 der Beiakte 61 O .../21) forderte der Beklagte als Insolvenzverwalter die Erbin unter Fristsetzung bis sp. 11.05.2021 auf, den restlichen Erlös von 257.679,01 Euro auf ein von ihm eingerichtetes Insolvenzsonderkonto zu überweisen. Hiergegen wehrt sich die Erbin in einem Parallelverfahren vor dem Landgericht ..., Az. 61 O .../21.

8

Des Weiteren wurden vom Beklagten Gläubiger der Erbin angeschrieben, an die diese aus dem Erlös Zahlungen geleistet hatte. So forderte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 03.05.2021 (Bl. 11 d. A.) unter Fristsetzung bis sp. 13.05.2021 auf, Beträge in Höhe von insgesamt 12.579,25 Euro, die der Kläger von der Erbin erhalten hatte, an den Insolvenzverwalter und damit zum Nachlass zurückzuzahlen. Den Forderungsbetrag insgesamt bezifferte der Beklagte hierbei auf 14.700,46 Euro.

9

Mit Schreiben vom 04.05.2021 und vom 06.05.2021 (Bl. 15, 16 d. A.), im letzteren Schreiben unter Fristsetzung bis sp. 20.05.2021, forderte der Kläger den Beklagten, von der Einforderung der Gelder bei ihm Abstand zu nehmen und es zu unterlassen, seine eigenen Gläubiger auf Erstattung in Anspruch zu nehmen. Hierauf erfolgte keine Reaktion des Beklagten. Auch auf ein Schreiben des Klägervertreters vom 25.05.2021 (Bl. 18 d. A.), in welchem eine Frist bis sp. 01.06.2021 gesetzt wurde, erfolgte keine Reaktion.

10

Gegenüber dem Finanzamt ... focht der Beklagte die auf seine Steuerrückstände aus dem Nachlass bzw. Darlehensbetrag erfolgte Überweisung über 471,56 Euro vom 22.08.2019 an mit der Folge, dass das Finanzamt diesen Betrag dem Beklagten erstattete und nunmehr wieder vom Kläger forderte (vgl. Schreiben Finanzamt ... vom 31.05.2021, Bl. 20, 26 d. A.).

11

Der Kläger trägt vor, schon zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens sei kein Nachlass mehr vorhanden gewesen. Dieser habe im Wesentlichen aus dem Anwesen ... in ... bestanden, das die Erbin im Februar 2019 verkauft habe.

12

Die Veräußerung der Immobilie durch die Erbin sei nicht für den Nachlass erfolgt, sondern ausschließlich für eigene Zwecke.

13

Die Geltendmachung von Forderungen durch die Mutter der Erbin bzw. deren Betreuer sei für die Erbin überraschend und unerwartet gewesen. Diese sei mehr als drei Jahre nach dem Erbfall erfolgt, erstmals im November/Dezember 2019. Die Erbin sei auch der Meinung gewesen, dass ihre Mutter auf derartige Ansprüche verzichtet gehabt habe. Nachdem kein Nachlass mehr vorhanden gewesen sei, habe die Erbin den Insolvenzantrag gestellt.

14

Da die Erbin Alleinerbin nach dem Erblasser ... sei, sei der Käuferlös aus dem Verkauf der Immobilie keine Masse des Nachlassinsolvenzverfahrens. Der Erlös sei Privateigentum der Erbin geworden.

15

Bei Alleinerben sehe das Gesetz eine dingliche Surrogation nicht vor. Dies bedeute, dass der Käuferlös keine Masse sei, auf die der Beklagte als Insolvenzverwalter zugreifen könne. Der Erlös vermische sich mit dem Privatvermögen der Erbin, das durch den Beschlagnahme im Nachlassinsolvenzverfahren unberührt bleibe: Der Beklagte sei daher nicht berechtigt, die Erbin oder deren Gläubiger als Insolvenzverwalter in Anspruch zu nehmen. Die Erbin habe die Zahlungen darlehensweise an den Kläger aus ihrem Eigen- oder Privatvermögen geleistet und nicht aus dem Vermögen, das noch zum Nachlass gehört habe und dem Beschlagnahme im Nachlassvermögen unterlegen sei.

16

Bei Veräußerung von Nachlassgegenständen sei es zu einer Vermischung mit dem Privatvermögen der Erbin gekommen, so dass dieses durch eine Beschlagnahme unberührt bleibe. Gelder, die der Kläger von der Erbin erhalten habe, seien kein Nachlass, sondern Eigen- und Privatvermögen der Erbin, keine Sondermasse. Daher unterlägen sie nicht dem Zugriff des Insolvenzverwalters. Der Beklagte handele somit unberechtigt, wenn er darauf zurückgreife.

17

Erst recht habe der Beklagte keine Berechtigung, Gläubiger des Klägers in Anspruch auf Erstattung von Geldern in Anspruch zu nehmen, mit denen der Kläger seine eigenen Ansprüche gegenüber Gläubigern erfüllt habe. Dies gelte vor allem auch deshalb, da der Kläger mittlerweile das ihm gewährte Darlehen wieder an die Erbin zurückbezahlt habe, was sich aus dem Bestätigungsschreiben der Erbin vom 04.05.2021 (Bl. 14 d. A.) ergebe.

18

Auch die gegenüber dem Finanzamt ... erklärte Anfechtung sei rechtswidrig gewesen.

19

Schließlich macht der Kläger die Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 14.700,46 Euro geltend, auf der Grundlage einer 1,3 Gebühr, der üblichen Pauschale zuzüglich Umsatzsteuer nach RVG.

20

Zunächst hat der Kläger lediglich Klage gegen den Beklagten persönlich erhoben. Am 25.07.2022 hat er die Klage erweitert und nun auch gegen den Beklagten als Insolvenzverwalter über den Nachlass des Verstorbenen ... gerichtet.

21

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, den Kläger auf Zahlung von 14.700,46 Euro an sich als Nachlassinsolvenzverwalter über den Nachlass des am 28.07.2016 verstorbenen Erblassers ... zu fordern.
2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Gläubiger des Klägers auf Erstattung von Zahlungen an sich als Nachlassinsolvenzverwalter über den Nachlass des Erblassers zu fordern, die der Kläger aus Geldern geleistet hat, die ihm von der Alleinerbin des Erblassers, Frau, darlehensweise zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Form der Erstattung der dem Kläger entstandenen vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.134,55 Euro zu zahlen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 14.10.2021.

22

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

23

Der Beklagte hält Ziffer 1 des Klageantrags für unzulässig, da insoweit kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis bezeichnet werde. Es werde nicht deutlich, was erreicht werden solle. Mangels Deutlichkeit sei der Antrag auch einer Auslegung nicht zugänglich.

24

Die Klage sei auch unbegründet. Die formelle und materielle Berechtigung für das Handeln des Beklagten ergebe sich unproblematisch aus § 80 Abs. 1 InsO.

25

Der Erlös der Erbin aus dem Immobilienverkauf sei zu einem Zeitpunkt, als noch der Erblasser im Grundbuch eingetragen gewesen sei, auf ein Anderkonto des RA ... übertragen worden. Eine Auszahlung

an die Erbin habe nicht stattgefunden. Der Kaufpreis sei im Zeitpunkt der Auszahlung auf das Anderkonto Nachlassbestandteil geworden.

26

Die Erbin sei gem. §§ 1978, 1980 BGB zur Rückerstattung der von ihr verbrauchten Beträge verpflichtet. Der Erbe habe solche Surrogate, die an die Stelle von Erbschaftsgegenständen getreten seien, an den Insolvenzverwalter herauszugeben.

27

Bei Verkauf der Immobilie habe die Erbin zumindest auch für den Nachlass handeln wollen, denn es hätten nicht ganz unerhebliche Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Immobilie bestanden, außerdem offene Honorarnoten des RA ..., dessen Mandant auch der Erblasser gewesen sei. Die Erbin habe aus dem Nachlass Verbindlichkeiten bedient und bereits bei Verkauf der Immobilie beabsichtigt, den Kaufpreis zumindest zum Teil auch dafür zu verwenden. Die Umbuchung eines Betrages von 101.322,99 Euro habe der Klägerevertreter selbst vorgenommen. Der Erlös sei bewusst nicht mit dem Privatvermögen der Erbin vermischt worden, sondern auf dem Anderkonto von RA ... verblieben.

28

Darüber hinaus treffe diese Verpflichtung auch die übrigen Zahlungsempfänger wie den Kläger, soweit sie keine adäquate Gegenleistung an den Nachlass erbracht hätten. Der Anspruch auf Rückzahlung der erhaltenen Zahlungen aus dem Nachlass ergebe sich aus §§ 129, 134, 143 InsO. Ein solcher Anspruch bestehe „gegenüber jedem Leistungsempfänger“.

29

Die Empfänger solcher Zahlungen hätten durch die Anweisung aus dem Nachlass Eigentum und Besitz an Geldbeträgen bzw. Auszahlungsansprüche gegen die jeweils kontoverwaltenden Kreditinstitute erlangt. Da bei Kläger keinerlei Rechtsverhältnis zum Nachlass selbst bestanden habe, hätten auch weder Gegenleistungen noch Verpflichtungen solcher Art existiert. Damit lägen die Voraussetzungen des § 134 InsO dem Kläger gegenüber unproblematisch vor.

30

Der Kläger sei durch die angebliche von vom Beklagten mit Nichtwissen bestrittene Rückzahlung der gewährten Gelder an die Erbin nicht nach § 362 Abs. 1 BGB durch Erfüllung frei geworden. Die Erbin habe selbst unter dem 04.05.2021 bestätigt, dass die Beträge nicht in den Nachlass, sondern an sie selbst in ihr Vermögen zurückerstattet worden seien.

31

Die Erbin habe die Verpflichtung gehabt zu überwachen, ob die Möglichkeit bestehe, dass sich noch Verbindlichkeiten zeigen könnten. Dies sei hier naheliegend gewesen, da nicht nur die unter Betreuung stehende Mutter selbst Ansprüche geltend machen könne, sondern auch deren Betreuer, der dies auch frühzeitig getan habe. Von einem unerwarteten Bekanntwerden von Verbindlichkeiten könne keine Rede sein. Insbesondere habe der Betreuer der Mutter der Klägerin, RA ..., bereits vor vollständigem Verbrauch des Nachlasses, nämlich Mitte des Jahres 2019, mündlich angekündigt, Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche geltend zu machen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte die Erbin, so der Beklagte, aufhören müssen, den Nachlass zu verbrauchen und noch vorhandene Restbeträge bis zur abschließenden Klärung der Sach- und Rechtslage separieren müssen.

32

Das Verhalten des Beklagten entspreche in sämtlichen Einzelheiten den Vorschriften des Insolvenzrechts und sei somit rechtmäßig. Auf Grund seiner Rechtsstellung nach § 80 InsO müsse er diese Ansprüche geltend machen.

33

Bezüglich der weiteren Ausführungen des Beklagten in rechtlicher Hinsicht wird auf den Schriftsatz vom 24.06.2021 (Bl. 28 ff d. A.) verwiesen.

34

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beiziehung der Verfahrensakten des Landgerichts ..., Az. 61 O .../20 und 61 O .../21, sowie der Insolvenzakten des AG – InsG – ..., Az. ... IN .../20.

35

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

A.

36

Die Klage ist zulässig.

37

I. Ziffer 1. der Klageschrift vom 08.06.2021 sind hinreichend bestimmt, nachdem anderweitige Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nicht bestehen.

38

Das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben.

39

Die beantragten Feststellungen erscheinen ausreichend, um die tatsächliche Unsicherheit des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien zu beseitigen. Vom Beklagten als Insolvenzverwalter kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er sich bei einem durch rechtskräftiges Urteil festgestelltes Feststehen der Rechtswidrigkeit seines Handelns seine Reaktion und sein zukünftiges Handeln danach ausrichten würde, so dass der Feststellungsantrag selbst zur Erreichung des Ziels des Klägers geeignet ist.

40

II. Mit Ziffer 2. der Klageschrift vom 08.06.2021 begehrt der Kläger ein Unterlassen der Geltendmachung von Forderungen gegenüber seinen Gläubigern durch den Beklagten. Auch dieser Antrag ist mangels anderweitiger Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestimmt.

41

Das Nachlassinsolvenzverfahren über den Nachlass nach ist noch nicht abgeschlossen. Es kann durchaus sein, dass der Beklagte als Insolvenzverwalter noch weitere Maßnahmen zur Geltendmachung von Rückforderungen unternimmt, das heißt, vom Kläger selbst oder von Gläubigern desselben noch weitere Rückzahlungen fordert. Auch ist der Erfolg Dritten gegenüber erfolgter Maßnahmen noch nicht abschließend abzusehen.

42

Der Antrag hätte auch als Feststellungsantrag formuliert sein können. Letztlich ist aber auch hier zu erwarten, dass sich der Beklagte bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils sein Handeln nach dessen Vorgaben ausrichten würde.

43

III. Die Klageerweiterung nun auch gegen den Beklagten als Insolvenzverwalter wurde nicht gesondert begründet. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägervertreter Ansprüche damit alternativ gegen den Beklagten in Person einerseits und gegen diesen als Insolvenzverwalter andererseits geltend machen wollte, was beiden Anträgen die Bestimmtheit nähme, vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Thole in Karsten Schmidt, Insolvenzordnung, 19. Auflage 2016, § 60 InsO Rn 54). Eine diesbezügliche Erklärung fehlt jedoch, so dass von der Zulässigkeit beider Anträge ausgegangen wird.

B.

44

Die Klage ist jedoch unbegründet und hat daher keinen Erfolg.

45

I. Mit der Klage werden dem Beklagten Pflichtverletzungen im Rahmen seiner Insolvenzverwaltertätigkeit zum Nachteil des Klägers im Rahmen eines Nachlassinsolvenzverfahrens vorgeworfen. Es wird die Feststellung derselben begehrt sowie die Unterlassung von Maßnahmen gegen Gläubiger des Klägers.

46

1. Da vom Beklagten in seiner Funktion als Insolvenzverwalter ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen im Rahmen des Insolvenzverfahrens erwartet wird, ist der Antrag gegen den Beklagten als Insolvenzverwalter zu richten. Dieser ist passivlegitimiert.

47

2. Es fehlt jedoch an der Passivlegitimation des Beklagten als Privatperson. Diese wäre nur gegeben, wenn Ansprüchen aus § 60 InsO oder § 823 BGB gegen diesen geltend gemacht würden, was jedoch nicht der Fall ist. Ein Anspruch aus § 60 InsO richtet sich gegen Verwalter ohne Einschränkung als Partei kraft Amtes bzw. den Zusatz „als Insolvenzverwalter über das Vermögen des ...“ (Thole in Karsten Schmidt, Insolvenzordnung, 19. Auflage 2016, § 60 InsO Rn 54; HK-InsO/Lohmann Rn 53). Dies dürfte erst recht für Ansprüche wegen Verletzung allg. schuldrechtlicher Pflichtverletzungen gelten.

48

Reine Unterlassungen und Überprüfungen des Handelns des Beklagten als Insolvenzverwalter können vom Beklagten als Privatperson jedoch nicht verlangt werden.

49

II. Der von der Erbin ... erzielte Verkaufserlös ist Bestandteil der Insolvenzmasse des Insolvenzverfahrens über den Nachlass des ... Verfügungen der Erbin hierüber unterliegen der Anfechtung.

50

Der Beklagte ist berechtigt, vom Kläger 14.700,46 € an sich als Nachlassinsolvenzverwalter über den Nachlass des am 28.07.2016 verstorbenen Erblassers ... zu fordern.

51

Auch ist es dem Beklagten gestattet, von Gläubigern des Klägers die Erstattung von Zahlungen zur Insolvenzmasse zu verlangen, sofern diese mit Geldern geleistet wurden, die der Kläger von der Erbin ... aus dem Verkaufserlös erhalten hat.

52

1. Der Beklagte ist berechtigt, die 14.700,46 € an die Masse zurückzufordern, die der Kläger von der Erbin ... erhalten hat.

53

a) aa) Zum Nachlass nach dem Erblasser gehört grundsätzlich auch der Erwerb kraft dinglicher Surrogation nach § 2041 BGB, um die wirtschaftliche Einheit und auch den Wert des Nachlassvermögens als Gesamthandsvermögen für die Miterben und die Nachlassgläubiger zu erhalten (Grüneberg-Weidlich § 2041 BGB Rn 1 m N).

54

Zwar ist die Erbin ... ist nach dem Erblasser Alleinerbin. Für rechtsgeschäftliche Verfügungen des Alleinerben vor der Eröffnung der Nachlassinsolvenz sieht das Erbrecht keine dingliche Surrogation vor. Hat der Erbe einen Nachlassgegenstand veräußert, wird der Anspruch auf die Gegenleistung nicht kraft Gesetzes Massebestandteil.

55

Schließt der Erbe jedoch für den Vertragspartner erkennbar das Rechtsgeschäft unmittelbar für Rechnung des Nachlasses ab, ist das Erworbene unmittelbar dem Nachlass und damit der Insolvenzmasse zuzurechnen, zB Reparatur eines zum Nachlass gehörenden Gebäudes (Döbereiner in Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Auflage 2020, § 112. Masse der Nachlassinsolvenz Rn 5).

56

bb) Das Immobilienvermögen, welches die Erbin ... mit notariellem Kaufvertrag vom 21.02.2019 veräußerte, war unstreitig Bestandteil des Erbes nach dem Erblasser Der Verkauf erfolgte jedenfalls auch im Interesse des Nachlasses. Zum einen wurden schon durch den Notar vom Erlös Auszahlungen an den Bruder zur Abgeltung eventueller Pflichtteilsansprüche getätigt. Außerdem bestanden auch nach dem klägerischen Vortrag und dem Vortrag der Erbin im beigezogenen Parallelverfahren 61 O .../21 Nachlassforderungen in Form von Honorarforderungen, welche der Erblasser dem Klägervertreter schuldete. Schließlich bestanden noch erhebliche Zahlungsverpflichtungen des Nachlasses. Gerade wenn der Erbe auch für den Nachlass erwerben wollte, wird der Gegenstand kraft Parteiwillens

Nachlassbestandteil. Dies gilt sogar dann, wenn der Erbe diese Willensrichtung dem Geschäftspartner nicht zu erkennen gegeben hat (Grüneberg-Weidlich § 1978 BGB Rn 3).

57

Im üblichen Geschäftsverkehr findet eine Vermischung des Nachlasses mit dem Privatvermögen des Alleinerben statt. Dies ist hier jedoch bewusst nicht geschehen, da der Erlös auf ein Anderkonto des Klägersvertreters einbezahlt wurde. Forderungen bezahlt und Zahlungen geleistet wurden von diesem aus nach Bedarf und nach Anweisung der Erbin. Eine Überführung des Erlöses durch die Erbin in ihr Eigenvermögen hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. b)

58

Die Erbin hat den Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens offensichtlich gestellt, um nicht für etwaige Pflichtteils- oder – vor allem – Zugewinnausgleichsansprüche ihrer Mutter gegen den Erblasser bzw. Nachlass mit ihrem Privatvermögen zu haften.

59

Als Erbin hat sie jedoch Surrogate, die an Stelle von Erbschaftsgegenstände getreten sind, an den Insolvenzverwalter herauszugeben (Döbereiner in Gottwald/Haas, InsolvenzrechtsHandbuch, 6. Auflage 2020, § 112. Masse der Nachlassinsolvenz Rn 4).

60

Auch Dritte, die aus dem Nachlass etwas ohne eine äquivalente Gegenleistung erhalten haben, haben das Erlangte gem. den §§ 129, 134, 143 InsO an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 InsO kann der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des InsVf vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, anfechten. Die Zahlungsempfänger haben nämlich durch die Anweisung aus Nachlass Eigentum und Besitz an Geldbeträgen bzw. Auszahlungsansprüche gegen deren jeweilige kontoverwaltenden Kreditinstitute erlangt.

61

Da keinerlei Rechtsverhältnis des Klägers zu dem Nachlass selbst bestand, existierten auch weder Gegenleistungen noch Verpflichtungen solcher Art. Die vorgetragenen Darlehensverträge bestanden allenfalls zwischen dem Kläger und der Erbin ...

62

c) aa) Gegenüber dem Schuldner des Insolvenzverfahrens ist der Verwalter zunächst generell nicht nur zu einer ordnungsgemäßen, sondern darüber hinaus auch zur optimalen Verfahrensabwicklung verpflichtet. Die Pflichten des Insolvenzverwalters gegenüber den Insolvenzgläubigern entsprechen ganz überwiegend auch denjenigen gegenüber dem Schuldner. Denn nicht nur die Gläubiger, sondern auch der Schuldner hat vor allem bei persönlicher Haftung ein Interesse daran, dass seine Verbindlichkeiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens so weit wie möglich abgebaut werden (Uhlenbruck/Sinz, 15. Aufl. 2019, InsO § 60 Rn. 47). Neben der Inbesitznahme, Verwaltung, Erhaltung und optimalen Verwertung der Insolvenzmasse gehört zu den insolvenzspezifischen Pflichten gegenüber dem Schuldner auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte, die zur Masse gehören, wenn die Erfolgsaussichten günstig sind und die Prozessführung wirtschaftlich vertretbar erscheint (Uhlenbruck/Sinz aaO; BGH 29.10.15 – IX ZR 33/15, ZInsO 2015, 2533).

63

bb) Die Erbin ... ist insofern auch als Insolvenzschuldnerin anzusehen, auch wenn die Insolvenz nicht ihr Privatvermögen, sondern nur den Nachlass betrifft. Sie ist Trägerin des Nachlasses. Auch wenn in § 11 Abs. 2 Nr. 2 InsO, § 315 InsO bestimmt wird, dass über einen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, ist damit nur gesagt, dass der Nachlass insolvenzfähig, d. h. Gegenstand des Insolvenzverfahrens ist, jedoch nicht, dass er ohne seinen Rechtsträger am Verfahren als Schuldner beteiligt ist. Gleichwohl kann der Erbe als Träger seines Eigenvermögens Nachlassgläubiger sein, § 326 InsO (MüKoBGB/Küpper, 9. Aufl. 2022, BGB § 1975 Rn 4).

64

cc) Der Umfang der Aktivmasse bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 35, 36 InsO. Maßgeblich für den Umfang der Masse ist der Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung, nicht der des Eintritts des Erbfalls. Demgemäß umfasst die Masse auch den Hinzuerwerb aus dem Zeitraum zwischen Eintritt des Erbfalls und Insolvenzeröffnung. Hinzu kommen die insolvenzspezifischen Sonderaktiva gemäß den §§

1978 II, 1980 und 1985 II BGB. Ferner gelten auch in der Nachlassinsolvenz die Anfechtungsvorschriften der §§ 129 ff. InsO. An Insolvenzforderungen sind in der Nachlassinsolvenz die Nachlassverbindlichkeiten gem. § 325 InsO zu berücksichtigen.

65

Hierzu gehören im Wesentlichen die von dem Erblasser herrührenden Erblässerschulden, die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten gem. § 326 InsO sowie Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, § 327 InsO (Harder, Grundzüge des Nachlassinsolvenzverfahrens, NJW-Spezial 2022, 469, 470).

66

dd) Hauptaufgabe des Insolvenzverwalters ist die optimale Verwertung der Insolvenzmasse. Er ist verpflichtet, Anfechtungen zu erklären, um Rückzahlungen an die Masse zu generieren. Im Hinblick auf §§ 1978, 1980 BGB, 129, 134, 143 InsO ist der Beklagte als Insolvenzverwalter gehalten, Anfechtungen auszusprechen und Rückforderungen gegenüber der Klägerin, aber auch gegenüber Dritten geltend zu machen, sofern nicht diese eine adäquate Gegenleistung an den Nachlass erbracht haben.

67

Im Rahmen der Innenhaftung haftet der Insolvenzverwalter der Insolvenzschuldnerin für schuldhafte Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Inbesitznahme, Verwaltung, Erhaltung und Verwertung der Insolvenzmasse (HaKo-Weitzmann § 60 Rn 7; N/R/Rein § 60 Rn 47 ff) und den daraus resultierenden Masseverkürzungsschaden (Uhlenbruck/Sinz, 15. Aufl. 2019, InsO § 60 Rn 115). Ein Schaden des Insolvenzschuldners ist schon dann eingetreten, wenn der Insolvenzschuldner durch die nicht erfolgte Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur in geringerer Höhe von seinen Schulden frei geworden ist (OLG Hamm 5.4.01 – 27 U 168/00, NZI 2001, 373). Jede Masseverkürzung ist daher potenziell geeignet, auch den Schuldner zu schädigen. Neben der Inbesitznahme, Verwaltung, Erhaltung und optimalen Verwertung der Insolvenzmasse gehört zu den insolvenzspezifischen Pflichten gegenüber dem Schuldner auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte, die zur Masse gehören, wenn die Erfolgsaussichten günstig sind und die Prozessführung wirtschaftlich vertretbar erscheint (BGH 29.10.15 – IX ZR 33/15, ZInsO 2015, 2533; Uhlenbruck/Sinz InsO § 60 Rn 47).

68

Auf Grund der oben unter B. II. 1. geschilderten Sachlage waren die vom Beklagten vorgenommenen Anfechtungserklärungen möglich, da der Verkaufserlös, wie oben unter B. I. 1. ausgeführt, Bestandteil der Insolvenzmasse war.

69

d) Es ist nicht die Aufgabe des Insolvenzverwalters, persönliche Forderungen der Erbin zu sichern, schon gar nicht zu Lasten der Insolvenzmasse.

70

Die vom Kläger benannten Maßnahmen des Beklagten waren daher durchweg ordnungsgemäß. Gegenleistungen des Klägers an die Masse (nicht an die Erbin persönlich) sind weder vorgetragen noch belegt.

71

Leuchtet diese Situation bei üblichen Insolvenzverfahren von Firmen oder Verbrauchern unproblematisch ein, so wird im vorliegenden Fall die Beurteilung dadurch erschwert, dass die Erbin Alleinerbin ist, also keine Erbengemeinschaft besteht, die gesondert auseinanderzusetzen ist. Für die Klägerseite impliziert dies (offensichtlich) die Vorstellung, die Erbin könne über den Verkaufserlös nach eigenem Gutdünken verfügen. Allein ändert sich diese Situation durch den – von der Erbin selbst gestellten – Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens. Ziel dieses Verfahrens ist allein die Sicherung der Gläubiger. Hierbei handelt es sich vor allem um die Forderungen der Mutter der Erbin auf Pflichtteil und Zugewinn.

72

Selbst bei Masseunzulänglichkeit würde sich der Aufgabenkreis des Insolvenzverwalters nicht ändern. Auch dann wäre er verpflichtet, das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und zu verwerten (§ 208 Abs. 3 InsO). Dazu gehört es, Anfechtungsansprüche durchzusetzen. Anfechtungsansprüche sind Teil der Insolvenzmasse. Eingestellt wird das Insolvenzverfahren erst, wenn

der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse nach Maßgabe des § 209 InsO verteilt hat, § 211 Abs. 1 InsO (BGH Beschluss vom 16.07.2009, Az. IX ZB 221/08, DZWIR 2009, 433).

73

Das Vorgehen des Beklagten, durch außergerichtliche Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen die Masse zu mehren, entspricht dem Sinn des Insolvenzverfahrens und ist nicht zu beanstanden.

74

Die Durchsetzung von Ansprüchen der Masse gegen Dritte dient dem Gesamtinteresse der Gläubiger und des Insolvenzschuldners und ist insolvenzspezifische Pflicht des Verwalters (MüKoInsO/Schoppmeyer InsO § 60 Rn 12).

75

Dass dies vorliegend nicht gerade dem subjektiven Interesse der Erbin und des Klägers als deren Freund entspricht, ist hierbei unerheblich.

76

Dem Insolvenzverwalter steht bei der Ausübung seiner Tätigkeit grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zu. Seine Rechtsmacht ist allerdings durch den Insolvenz Zweck (§ 1 InsO) beschränkt, weswegen auch solche Rechtshandlungen des Verwalters unwirksam sind, welche dem Zweck des Insolvenzverfahrens – der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger – klar und eindeutig zuwiderlaufen; sie verpflichten die Masse nicht (BGH, Urt. v. 10. 1. 2013 – IX ZR 172/11, ZIP 2013, 531 = NZI 2013, 347, Rz. 8, dazu EWIR 2013, 329 (Schulz)). Voraussetzung des Unwirksamkeitsgrundes der Insolvenz Zweckwidrigkeit ist der offensichtliche, ohne Weiteres erkennbare Verstoß gegen die Aufgaben eines Insolvenzverwalters. Der Schutz des Rechtsverkehrs gebietet es, nicht jede für die Masse nachteilige Rechtshandlung des Verwalters als unwirksam anzusehen. Mit der Nichtigkeitssanktion können nur solche Maßnahmen belegt werden, die dem Insolvenz Zweck offensichtlich zuwiderlaufen. Beispiele sind Schenkungen aus der Masse, die Anerkennung nicht bestehender Aus- und Absonderungsrechte oder die entgeltliche Ablösung einer offensichtlich wertlosen Grundschuld. Wirksam sind dagegen Verfügungen des Verwalters, die nur unzumutbar oder sogar unrichtig sind (BGH ZIP 2013, 531 = NZI 2013, 347, Rn 9). Diese Grundsätze gelten auch im Fall der Abtretung des aus einer Insolvenzanfechtung folgenden Rückgewähranspruchs (BGH ZIP 2013, 531 = NZI 2013, 347, Rn 10; BGH Urteil vom 12.09.2019, Az. IX ZR 16/18, ZIP 2019, 1972).

77

Würde sich der Beklagte so verhalten, wie die Kläger und Erbin es wünschten, so würde er das Risiko der Unwirksamkeit seiner Handlungen in Kauf nehmen.

78

e) Die Durchführung einer Beweisaufnahme, etwa durch Vernehmung des Zeugen RA ... zu der Frage, wann dieser als Betreuer der Mutter der Erbin dieser gegenüber erstmals die Geltendmachung von Pflichtteils- und Zugewinnansprüchen angekündigt habe, erübrigt sich. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten entsteht erst mit Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens auf Antrag der Klägerin hin. Ab dann besteht die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, durch Rückforderungen des Ausgegebenen die Insolvenzmasse möglichst zu optimieren, um Forderungen zu realisieren. Zur Erreichung dieses Ziels stellt das Gesetz dem Insolvenzverwalter die Anfechtungsmöglichkeiten zur Seite. Auf die Frage, ob die Klägerin bei Ausgabe des Erlöses bösgläubig war, kommt für die Handlungsmaxime des Insolvenzverwalters nicht an.

79

2. Der Beklagte ist daher keinesfalls verpflichtet, es zu unterlassen, von Gläubigern des Klägers die Rückerstattung von Zahlungen aus dem Nachlass des Erblassers an sich als Nachlassinsolvenzverwalter zu fordern, die der Kläger aus Geldern geleistet hat, die ihm von der Alleinerbin des Erblassers, Frau, aus dem Erlös des Immobilienverkaufs darlehensweise zur Verfügung gestellt worden sind.

80

Wie oben unter B. II. 1. ausgeführt, ist das vom Beklagten gewählte Vorgehen im Rahmen der Aufgaben eines Insolvenzverwalters erforderlich. Der Beklagte würde sich eher gegenüber der Erbin schadensersatzpflichtig machen, unterließe er diese Handlungen.

81

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich also keine Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten durch den Beklagten als Insolvenzverwalter. Die Verletzung allgemeiner Schutzpflichten ist nicht ersichtlich, da das Vorgehen des Beklagten durch die InsO gedeckt ist. Weder die Erbin noch der Kläger kann vom Beklagten die Unterlassung der von ihm ergriffenen insolvenzrechtlichen Maßnahmen verlangen. Auch Schadensersatzansprüche stehen beiden nicht zu.

82

III. Die geltend gemachte Nebenforderung auf außergerichtliche Rechtsanwaltskosten teilt das Schicksal der Hauptforderung.

83

Die Klage war somit vollumfänglich abzuweisen.

B.

84

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO.

85

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO